

Sie bearbeiten derzeit: Nr. 419 "Börgerskamp" - 1. Änderung (vereinfachtes Verfahren)

Beteiligungszeitraum: 25.01.2010 - 25.02.2010

Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie	
Stellungnahme	Abwägung
<p>1</p> <p>Stellungnahme vom 16.02.2010:</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Warendorf“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM – RWTH“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Warendorf“ ist das Land Nordrhein – Westfalen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planung kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus dem Bergwerksfeld „Warendorf“ auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen. In dem Bergwerksfeld „Warendorf“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Inhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	<p>Nachfolgender Text wird in der Planfassung unter HINWEISE eingefügt:</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Warendorf“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM – RWTH“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Warendorf“ ist das Land Nordrhein – Westfalen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planung kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus dem Bergwerksfeld „Warendorf“ auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen. In dem Bergwerksfeld „Warendorf“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist derzeit nichts bekannt.</p> <p>Bei Tiefenbohrungen (z. B. für Geothermie) sind die zuständigen Stellen zu beteiligen. Dies sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, – RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2, 52062 Aachen, – Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen, Postfach, 44025 Dortmund (Beteiligung Bez.-Reg. erst bei Bohrungen ab > 100m Tiefe).
Behörde: Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest	
Stellungnahme	Abwägung
<p>2</p> <p>Stellungnahme vom 10.02.2010.</p> <p>Gegen die Planänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb

	Stellungnahme	Abwägung
3	<p>Stellungnahme vom 01.02.2010:</p> <p>Der Baugrund ist grundwasserbeeinflusst. Wasserbeeinflusste Böden aus jungpleistozänen bis holozänen Ablagerungen (Feinsand, Schluff, Mittelsand in Wechsellagerung, stellenweise humos) reagieren sehr empfindlich auf Bodendruck von Bauwerken, so dass hier Setzungen möglich sein können. Es werden entsprechende Baumaßnahmen empfohlen.</p>	<p>Nachfolgender Text wird in der Planfassung unter HINWEISE eingefügt:</p> <p>Der Baugrund ist grundwasserbeeinflusst. Wasserbeeinflusste Böden aus jungpleistozänen bis holozänen Ablagerungen (Feinsand, Schluff, Mittelsand in Wechsellagerung, stellenweise humos) reagieren sehr empfindlich auf Bodendruck von Bauwerken, so dass hier Setzungen möglich sein können. Es wird empfohlen, für anstehende Baumaßnahmen im Vorfeld Baugrunduntersuchungen durchzuführen und ggf. geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.</p>

Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster

	Stellungnahme	Abwägung
4	<p>Stellungnahme vom 26.02.2010:</p> <p>Weder Anregung noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt

	Stellungnahme	Abwägung
5	<p>Stellungnahme vom 25.02.2010:</p> <p>Zu dem o. a. Planungsvorhaben werden von mir keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: Stadt Ahlen

	Stellungnahme	Abwägung
6	<p>Stellungnahme vom 25.01.2010:</p> <p>Die Stadt Ahlen hat keine Anregungen zum o.g. Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

	Stellungnahme	Abwägung
7	<p>Schreiben vom 01.02.2010:</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH

Stellungnahme

Abwägung

8

Schreiben vom 26.01.2010:

Keine Einwendungen, soweit die Straßenflächen feststehen und für uns als Versorger das Arbeiten (Verlegung, Wartung und Reparatur) zukünftig gesichert ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Rechte der Versorger zur Verlegung, Wartung und Reparatur bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Straßenflächen durch die Stadt werden im Durchführungsvertrag geregelt.